

**Satzung und Gebührenordnung  
über die Benutzung von Parkhäusern und Tiefgaragen der Stadt Höxter  
vom 04. März 1997  
in der Fassung der V. Änderungssatzung vom 03.12.2019**

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846), i.V.m. § 38 Buchst. b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbördengesetz (OBG) – vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 741, ber. 2019 S. 23), wird von der Stadt Höxter als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Höxter vom 21.11.2019 folgende V. Änderung der Satzung und Gebührenordnung über die Benutzung von Parkhäusern und Tiefgaragen der Stadt Höxter vom 04.03.1997, beschlossen:

**§ 1**

- (1) Die Stadt Höxter unterhält im Stadtkern Höxter ein Parkhaus sowie eine Tiefgarage (im Folgenden Parkeinrichtungen genannt).
- (2) Die Parkeinrichtungen sind durchgehend Tag und Nacht geöffnet.
- (3) Für den Verkehr in den Parkeinrichtungen gelten die Bestimmungen des allgemeinen Straßenverkehrsrechts und die besonderen Vorschriften dieser Satzung.
- (4) In den Parkeinrichtungen darf nur mit einer Geschwindigkeit bis 10 km/h gefahren werden.
- (5) In den Parkeinrichtungen ist das Parken von Kraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krädern zugelassen, soweit diese Fahrzeuge nicht höher als 2,00 m sind.

Nicht zugelassen sind:

- a) Lastkraftwagen, Omnibusse, Zugmaschinen, Anhänger, Wohnwagen,
  - b) nicht zugelassene, nicht versicherte und nicht betriebssichere Fahrzeuge,
  - c) Kraftfahrzeuge ohne amtliches Kennzeichen,
  - d) Kraftfahrzeuge mit undichter Kraftstoffanlage sowie anderen, den Betrieb der Parkeinrichtungen gefährdende Mängel,
  - e) Kraftfahrzeuge mit feuer-, explosions- und gesundheitsgefährdenden Ladungen.
- (6) Die Kraftfahrzeuge sind auf den markierten Stellplätzen so abzustellen, daß das ungehinderte Aus- und Einsteigen auf den Nachbarstellplätzen möglich ist.
  - (7) Die Insassen eines abgestellten Kraftfahrzeuges haben Parkeinrichtungen unverzüglich auf den Fußgängerwegen zu verlassen. Kinder sind an der Hand zu führen.
  - (8) Hunde sind in den Parkeinrichtungen an der Leine zu führen.
  - (9) In den Parkeinrichtungen sind untersagt
    - a) Rauchen und Verwendung von Feuer,

- b) Vornahme jeglicher Arbeiten an Kraftfahrzeugen einschließlich des Betankens von Kraftfahrzeugen;
  - c) Lärmen jeder Art einschließlich des unnötigen Laufenlassens des Motors,
  - d) Aufenthalte von Personen in abgestellten Fahrzeugen,
  - e) Abstellen und Lagern von Gegenständen außerhalb des Fahrzeuges.
- (10) Die nach Absatz 5 für die Parkeinrichtungen nicht zugelassenen Fahrzeuge und Fahrzeuge, für die keine oder eine nicht ausreichende Parkgebühr entrichtet worden ist, können auf Kosten und Gefahr des Einstellers oder Halters aus den Parkeinrichtungen entfernt werden. Für Fahrzeuge, bei denen die Quittung des Parkautomaten nicht ordnungsgemäß ausgelegt ist, gelten ebenfalls die vorgenannten Bestimmungen. Falsch abgestellte Fahrzeuge (Absatz 6) können auf Kosten und Gefahr des Einstellers oder Halters auf den vorgeschriebenen Platz verbracht werden.
- (11) Den Anweisungen des Ordnungspersonals ist Folge zu leisten. Ferner sind dem Ordnungspersonal oder dem Ordnungsamt alle Schäden und Vorkommnisse zu melden, die zu Ersatzansprüchen gegen die Stadt Höxter führen können.
- Sonstige Meldepflichten, z.B. an die Polizei oder Versicherung, bleiben unberührt.
- (12) Die Stadt Höxter hat gegen jeden Halter oder Einsteller wegen aller Forderungen, die sich aus der Benutzung der Parkeinrichtungen ergeben, ein Zurückhaltungs- und Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug samt Zubehör und Inhalt.

## § 2

### Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Parkeinrichtungen zum Abstellen von Fahrzeugen werden Benutzungsgebühren nach den Bestimmungen der §§ 3 - 5 erhoben.

## § 3

### Benutzungsgebühren Parkhaus

- (1) Für das Parkhaus gilt folgender Tarif:
- Für alle Stellplätze von montags bis freitags von 7.30 bis 19.30 Uhr und samstags von 7.30 bis 16.30 Uhr 0,60 Euro für jede angefangene halbe Stunde.  
Bei der Einfahrt ist eine Barcodekarte am Kartengeber zu ziehen. Nach Öffnen der Schranke kann in das Parkhaus eingefahren werden.
- (2) Die Parkgebühr ist am Kassenautomat vor Rückkehr zum Fahrzeug zu entrichten.
- (3) Bei Verlust der Barcodekarte wird eine Ersatzkarte gegen eine Pauschalgebühr von 10,00 Euro durch das Ordnungspersonal erstellt.
- (4) Aus besonderem Anlass können besondere Parkberechtigungsscheine ausgegeben werden. Der Parkberechtigungsschein ist nur für einen Tag gültig. Die Parkgebühr hierfür mit einem Betrag von 8,00 Euro pro Parkberechtigungsschein abgerechnet.

- (5) Die Parkgebühr kann monatlich entrichtet werden. Die Pauschalgebühr beträgt je Fahrzeug und Monat 50,00 Euro, es wird eine Dauerkarte (maximal für ein Jahr) ausgestellt. Es besteht kein Anspruch auf die Bereitstellung eines bestimmten Stellplatzes, es kann jeder freie Stellplatz im Parkhaus in Anspruch genommen werden. Die Pauschalgebühr ist bargeldlos bis zum 5. Kalendertag des entsprechenden Monats zu entrichten.
- (6) Die Parkgebühr kann über externe Erfassungsgeräte abgerechnet werden. Die erfassten Parkgebühren können pauschaliert werden. Die erfassten Beträge oder der vereinbarte Pauschalbetrag sind bis zum 5. Kalendertag des Folgemonats zu entrichten.  
Über die Pauschalierung im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister.

## § 4

### Benutzungsgebühren Tiefgarage

- (1) Für die Tiefgarage gilt folgender Tarif:

Für alle Stellplätze von montags bis freitags von 7.30 bis 19.30 Uhr und samstags von 7.30 bis 16.30 Uhr 0,60 Euro für jede angefangene halbe Stunde.

Die Parkgebühr ist im Voraus zu entrichten.

- (2) Über die entrichtete Parkgebühr wird von dem Parkscheinautomaten ein Doppelschein erstellt, von dem der linke Teil auf der Fahrerseite des Armaturenbrettes lesbar abzulegen ist.

## § 5

### Sondernutzung von Parkeinrichtungen

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt Höxter Parkeinrichtungen gegen Zahlung einer Pauschale tageweise Dritten zur Verfügung stellen. Die Ermittlung des Pauschalbetrages erfolgt unter Zugrundelegung nachstehender Formel.

Letztes Rechnungsergebnis gem.  
laufenden Haushaltsplan x Zeitdauer (Tage)  
220

- (2) Der Bürgermeister der Stadt Höxter kann im besonders begründeten Einzelfall von einer Gebührenerhebung ganz oder teilweise absehen. Dies ist jedoch nur an maximal drei Tagen pro Kalenderjahr möglich. Hierzu ist ein schriftlicher und begründeter Antrag mindestens zwei Wochen vor dem betreffenden Termin einzureichen.

## § 6

### Haftung

Die Stadt Höxter übernimmt die gesetzliche Haftpflicht für den baulichen Zustand und den Betrieb der Parkeinrichtungen (Verkehrssicherungspflicht). Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. des § 24 Straßenverkehrsgesetz handelt, wer die nach §§ 2 ff. der Satzung festgelegten Benutzungsgebühren nicht entrichtet.
- (2) Ferner handelt ordnungswidrig, wer gegen die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 bis 11 verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Absatz 1 Ordnungswidrigkeitengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der z.Zt. geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher für die Parkeinrichtungen geltende Satzung vom 27.12.1991 außer Kraft.

Die Änderungen nach der Euro-Anpassungssatzung treten am 01.01.2002 in Kraft.

Die II. Änderungssatzung tritt am 15.02.2011 in Kraft.

Die III. Änderungssatzung und Gebührenordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die IV. Änderungssatzung tritt am 01.09.2015 in Kraft.

Die V. Änderungssatzung tritt am 01.02.2020 in Kraft.